Mittheilung des Senats

vom 26. October 1883.

1. Vermehrung der Einnahmen aus den Hafenanstalten zu Bremerhaven.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 3. d. M. bei und hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen angewiesen, die Pacht für diejenigen Plätze, auf welchen die Petroleumschuppen in Bremerhaven erbaut sind, baldthunlich um 50 % zu erhöhen. Dabei behält er sich jedoch eine weitere Erwägung darüber vor, ob und inwiefern etwa demnächst die für die Verpachtung von Petroleumlagerplätzen geltenden Grundsätze neu zu regeln sein möchten. Für die Verkündigung der aus dem Beschlusse über die Erhöhung des „Lagergeldes" sich ergebenden Abänderung des Gesetzes vom 23. Juni 1878, betr. die Hafen- und Krahnabgaben in Bremerhaven, wird der Senat Sorge tragen.

2. Honorar des Gesundheitsraths.

Dem Senate ist von der Medizinalkommission das Nachfolgende vorgetragen worden:

„Bei der fortwährenden Zunahme der Geschäfte des Gesundheitsraths wird eine schon seit länger als Bedürfnis empfundene Veränderung der Geschäftsorganisation desselben mit Ende d. J. nicht länger aufschiebbar. Inhalts der zu diesem Behufe dem Senate von der Medizinalkommission zur Genehmigung vorgelegten neuen Geschäftsordnung des Gesundheitsraths bezweckt diese Veränderung im wesentlichen einerseits die Beseitigung der seitherigen Geschäftsüberhäufung des einen Mitgliedes, welches mit ausschließlicher Wahrnehmung der den größten Theil aller laufenden Arbeiten des Gesundheitsraths bildenden medizinalpolizeilichen Angelegenheiten beauftragt war (Verhandlg. 1874 S. 522), und anderseits die Herbeiführung einer rascheren Erledigung aller übrigen Geschäfte, welche nach jetziger Vorschrift fast ausnahmslos vom gesammten Kollegium des Gesundheitsraths mit oft unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu behandeln waren. Zur Erreichung dieser beiden Zwecke werden die bezüglichen Arbeiten in deren Mehrheit an ständige Abtheilungen des Gesundheitsraths überwiesen werden, so daß künftig eine gleichmäßigere Vertheilung der Arbeiten auf alle Mitglieder des Gesundheitsraths eintreten wird, und nur die in der neuen Geschäftsordnung als solche aufgeführten wichtigeren Geschäfte einer Bearbeitung des gesammten Kollegiums vorbehalten bleiben.

Ihren äußeren Grund hat die Unumgänglichkeit dieser Aenderung in dem zu bedauernden Umstande, daß von dem langjährigen Vorsitzer und Geschäftsführer des Gesundheitsraths, Dr. med. **Lorent**, der bestimmte Antrag gestellt ist, ihn mit Rücksicht auf sein vorgerücktes Lebensalter der mit diesem Vorsitz seither verbundenen größeren Geschäftslast mit Ende 1883 zu entheben. In gedachter Eigenschaft hatte nämlich Dr. **Lorent** die oben als vorwiegend medizinalpolizeiliche (früher als Physikatsgeschäfte) bezeichneten Aufgaben des Gesundheitsraths allein wahrzunehmen, und hat derselbe sich damit in uneigennütziger Weise auf Kosten seiner ärztlichen Berufsthätigkeit einer ständigen Mühewaltung unterzogen, wie solche fortan unter ähnlichen Verhältnissen zu übernehmen kein anderes Mitglied des Gesundheitsraths sich imstande und bereit findet.

Auf die daher auch aus diesem Grunde nöthig werdende neue Geschäftsvertheilung stützt sich ein von der berichtenden Kommission und auch von der Sanitätsbehörde befürworteter Antrag des Gesundheitsraths wegen anderweitiger Normirung seines Honorars. Dasselbe beträgt jetzt bekanntlich für jedes der 6 Mitglieder jährlich ℳ. 850, sowie außerdem für den Geschäftsführer ℳ. 1000, im ganzen ℳ. 6100, und werden daneben amtliche Verrichtungen außerhalb des hiesigen Stadtgebiets je nach der Zeitdauer besonders vergütet, ebenso wie für

gerichtsseitig verlangte Gutachten bisher eine, wenn auch zur Zeit gesetzlich nicht normirte Vergütung in den meisten Fällen erfolgt ist. An Stelle dieses Honorars beantragt jetzt der Gesundheitsrath unter künftigem Wegfall aller und jeder besonderen, auf durchschnittlich ℳ. 2—300 per Jahr zu veranschlagenden Vergütung für amtliche Verrichtungen bezw. Gutachten des Gesundheitsraths, einschließlich der Theilnahme an gerichtlichen Terminen, einem jeden Mitgliede desselben ein gleiches Jahresgehalt von ℳ. 1200 vom 1. Januar 1884 an bewilligen zu wollen, und findet sich dieser Posten von 6 × ℳ. 1200 = ℳ. 7200 im Budget der Sanitätsbehörde für 1884 eingestellt.

Zur Begründung der Angemessenheit dieses somit im ganzen um ca. ℳ. 800 erhöhten Honorars wird u. a. hervorgehoben, daß die Verwaltung unserer öffentlichen Gesundheitspflege, deren geschäftlicher Umfang sich naturgemäß der Oeffentlichkeit entzieht, im Verhältnis zu diesem Umfang eine billige zu nennen ist, und daß namentlich die in mehrfache Erwägung gezogene Anstellung eines einzigen, unter Ausschluß aller Privatthätigkeit an die Spitze dieser Verwaltung zu stellenden förmlichen Medizinalbeamten bei der alsdann immer noch unentbehrlichen Hinzuziehung eines gutachtlich mitwirkenden ärztlichen Kollegiums finanziell noch größere Opfer als die jetzigen erheischen wird. Zur annähernden Veranschaulichung der vom Gesundheitsrath auf den verschiedensten Gebieten des öffentlichen Lebens zu bewältigenden Geschäftslast wird ferner auf Grund protokollarischer Erhebungen von der berichtenden Kommission angeführt, daß im Jahre 1882 vom Gesundheitsrath 21 Plenarsitzungen gehalten, ca. 200 Berichte und schriftliche Gutachten, mit denselben voraufgegangenen mehr als 100 Besichtigungen und Revisionen, abgegeben, endlich 13 Prüfungen von Medizinalpersonen (Hebammen, Leichenbeschauern, ärztlichen Gehülfen, Fleischbeschauern ꝛc.) vorgenommen worden sind. Dabei glaubt die berichtende Kommission nicht unerwähnt lassen zu sollen, daß die jetzigen Mitglieder des Gesundheitsraths ein Jahreshonorar von ℳ. 1200 als unumgängliches Minimum ansehen, und daß im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege Gewicht darauf gelegt werden muß, praktische Aerzte von Bedeutung heranzuziehen, welche aber für eine geringere Honorirung hierzu nicht bereit sein werden."

Indem der Senat diesen Bericht der Medizialkommission als Erläuterung des Spezialbudgets der Sanitätsbehörde der Bürgerschaft zur Kenntnis bringt, behält er sich wegen der Bewilligung der darin beantragten, auf thatsächlich ca. ℳ. 800 veranschlagten jährlichen Mehrausgabe bis zur Beschlußnahme über das Budget seine Erklärung vor.